

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

19 (27.6.1919)

Badisches
Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1919.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Den Geschäftskreis der Ministerien betreffend.
- Den Vollzug der Verfassung betreffend.
- Die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten betreffend.
- Die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.
- Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.

Erholung für unterernährte Stadtkinder, hier: deren Ernährung betreffend.

Kriegsteuerungsbezüge betreffend.

II. Personalmeldungen:

- Zurückbeförderungen.
- Dienstveränderungen.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den Geschäftskreis der Ministerien betreffend.

Das Staatsministerium hat unterm 7. Juni 1919 beschlossen, daß die Abteilung II des durch die Landesherliche Verordnung vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend, errichteten Landesgewerbeamts aufgehoben werde und daß die dem Landesgewerbeamt II durch die genannte Verordnung zugewiesenen Aufgaben in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts übergehen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgratz.

Den Vollzug der Verfassung betreffend.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Gewerbe- und Handelsschulen gelten im Sinne des § 19 Absatz 7 der Verfassung als „Fortbildungsschulen“. Die Erhebung von Schulgeld an diesen Anstalten ist daher nicht mehr statthaft. Die hierauf bezüglichen Vorschriften in § 2 des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, sowie in §§ 23 bis 26 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, und in §§ 23 bis 30 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, sind mit dem Tage des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai l. J., außer Wirksamkeit getreten.

Die über den allgemeinen Lehrplan der Gewerbe- und Handelsschulen hinausgehenden Fachkurse und die ihnen angegliederten Fachschulen, wie Bauhandwerkerschulen, Monteurschulen, Blechner- und Installateurfachschulen usw., sowie die Uhrmacherschule Furtwangen, die Schnitzereischule Furtwangen, die Webeschule Säckingen, die Baugewerkschule und die Kunstgewerbeschulen sind im Sinne des § 19 Absatz 7 der Verfassung „Fachschulen“, für deren Besuch auch weiterhin Schulgeld erhoben werden darf.

Karlsruhe, den 24. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten betreffend.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten werden ermächtigt, künftighin Aufnahmeprüfungen für das neue Schuljahr auf Ansuchen schon gegen Ende des vorangehenden Schuljahres abzunehmen. Dabei bleibt den einzelnen Anstalten überlassen, bestimmte Tage für die Vornahme der Prüfungen festzusetzen und bekannt zu geben.

Die Beteiligten sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Ergebnis der Prüfung endgiltig und daß eine Wiederholung der Prüfung zu Beginn des neuen Schuljahres an der gleichen oder einer anderen Anstalt nicht statthaft ist.

Karlsruhe, den 10. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgraf.

Die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

Ziffer 4 der Verordnung des vormaligen Gr. Oberschulrats vom 14. November 1903, die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. XII —, wird mit sofortiger Wirkung abgeändert, wie folgt:

4. Die Kreisämter haben die Kostenverzeichnisse auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sodann — nach etwaiger Vervollständigung bezw. Berichtigung — mit Zahlungsanweisung versehen den Bezirksfinanzstellen unmittelbar zu übersenden.

Karlsruhe, den 13. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Außerordentliche Prüfungen für Kriegsteilnehmer zum Nachweis der Reife für Klasse O II einer Höheren Schule nach Maßgabe des § 25 der Verordnung vom 21. April 1913 (Schulverordnungsblatt 1913 Seite 142) — als Ersatzprüfungen zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst — werden vom Schlusse dieses Schuljahres ab nicht mehr abgehalten. Ausnahmsweise wird noch bis 1. Oktober d. J. für solche eine Prüfung stattfinden, die nachweislich jetzt schon in der Vorbereitung für diese Prüfung begriffen sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten betreffend.

In gleicher Weise wie für den letzten Winter können den Beamten usw. zur Beschaffung von Vorräten an Heizstoffen, Kartoffeln, Gemüse und Obst auch für den Winter 1919/20 und zwar nach Bedarf jetzt schon Gehalts-(Vergütungs- oder Lohn-)Vorschüsse gewährt werden.

Wegen Auszahlung und Tilgung dieser Vorschüsse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 19. Juli 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 147) und vom 7. Juni 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 133/34).

Auf 1. Dezember d. J. ist wieder eine Zusammenstellung zu fertigen, die bis 1. Februar l. J. anher vorzulegen ist; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 5. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Ott.

Erholung für unterernährte Stadtkinder, hier: deren Ernährung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Unterbringung der erholungsbedürftigen Stadtkinder in Familien auf dem Lande begegnet in diesem Jahre aus verschiedenen Gründen größeren Schwierigkeiten als früher.

Um den Stadtkindern, die nicht auf dem Lande in einzelnen Familien untergebracht werden können, eine genügende Erholung zu verschaffen, planen deshalb der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und der badische Landesverein für innere Mission in Karlsruhe teils die Errichtung von Halbtags-Kolonien in einzelnen Städten (zunächst in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, später auch in Pforzheim und Heidelberg), teils die Zusammenfassung größerer Kinderabteilungen in besonderen Erholungsheimen. In beiden Anstalten soll den Kindern in erster Linie eine ihrer Gesundheit fördernde Ernährung geboten werden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes haben die bezeichneten wohltätigen Organisationen darum nachgesucht, im Lande bei den Landwirten eine freiwillige Sammlung von Lebensmitteln vornehmen zu dürfen.

Das Ministerium des Innern hat sich mit diesen Veranstaltungen unter gewissen Bedingungen einverstanden erklärt.

Auf Ansuchen des Ministeriums des Innern gestatten wir im Zusammenhang damit, daß sich die Lehrer — soweit sie freiwillig dazu bereit sind — in den Dienst der Sammlertätigkeit stellen und daß auch den Schulkindern freigestellt wird, mit dem Einverständnis ihrer Eltern bei den Sammlungen mitzuwirken.

Karlsruhe, den 11. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Kriegsteuerungsbezüge betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nicht-vollfönnige Kinder sowie an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

1. Das Staatsministerium hat genehmigt, daß die militärisch verwendeten Beamten und Arbeiter und die Beamten und Arbeiter im Militäreisenbahndienst usw. (Ziffer 29, 42 und 49 R.L.Best. und Ziffer 4 R.Z.Best.) die vollen Kriegsteuerungsbezüge erhalten wie die nicht eingezogenen oder die im Heimatsdienst verbliebenen Beamten und Arbeiter, und zwar die Bediensteten und Arbeiter im Feldeisenbahndienst des Ostens mit Wirkung vom 1. März d. J., die übrigen mit Wirkung vom 1. April d. J.

Hiernach treten die Sonderbestimmungen der Kriegsteuerungs-Bestimmungen und der Kriegszulagezuschlags-Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbezügen an die militärisch verwendeten Beamten usw. mit Wirkung vom 1. April d. J. außer Kraft.

2. Die hiernach notwendigen Anweisungen der vollen Kriegsteuerungsbezüge an sämtliche, nach dem 1. April 1919 noch als im Heeresdienst befindlich anzusehenden Beamten und Lehrer (auch an die Gefangenen, Internierten, Lazarettinsassen), werden mit Beschleunigung von hier aus erfolgen; von der Festsetzung wird durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen jeweils besondere Eröffnung ergehen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

II. Personalnachrichten.

Zurückgesetzt wurden:

durch das Staatsministerium:

unterm 31. Mai 1919:

auf Ansuchen auf 1. Oktober 1919:

die Direktoren:

Debo, Dr. Felix, Geheimer Hofrat, Direktor der Oberrealschule in Baden,
Kienitz, Dr. Otto, Direktor des Gymnasiums in Wertheim;

die Studienräte:

Brandl, Andreas, an der Oberrealschule in Pforzheim,
Breunig, August, am Gymnasium in Rastatt,
Imgraben, Karl, am Gymnasium in Karlsruhe,
Neuberger, Josef, am Friedrichsgymnasium in Freiburg,
Schott, Josef, am Gymnasium in Konstanz,
Seitz, Alois, am Gymnasium in Rastatt,
Unser, Emil, an der Oberrealschule in Pforzheim;

die Professoren:

Clement, Edelbert, am Gymnasium in Tauberbischofsheim,
Hoffmann, Anton, an der Oberrealschule in Mannheim,
Lamey, Dr. Ferdinand, an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,
Lederle, Karl Friedrich, am Gymnasium in Rastatt,
Bolkert, Josef, am Gymnasium in Rastatt,
Zwingert, Johann, am Gymnasium in Durlach;

die Oberreallehrer:

Behschnitt, Dr. Max, an der Realschule in Radosfzell,
Finner, Benedikt, an der Höheren Mädchenschule in Offenburg,

Glock, Jakob, an der Taubstummenanstalt Meersburg,
 Gönner, Adolf, an der Oberrealschule in Karlsruhe,
 Kabus, Otto, am Realgymnasium I in Mannheim,
 Knauer, Leonhard, am Lehrerseminar I in Karlsruhe,
 Luppold, Franz, an der Oberrealschule in Heidelberg,
 Meinzer, August, am Gymnasium in Karlsruhe,
 Kömmele, Martin, am Gymnasium in Durlach;

durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts:
 auf Ansuchen auf 1. Oktober 1919:

Frau Wilhelmine Neu Witwe, Kanzleiaffistentin beim Ministerium des Kultus und Unterrichts;

ferner:

der Rektor:

Merkel, Jakob, an der Volksschule in Weinheim;

die ersten Lehrer (Oberlehrer) an Volksschulen:

Beck, Jakob, in Zell-Weierbach, A. Offenburg,
 Brettle, Johann, in Föhlingen, A. Durlach,
 Eckert, Emil, in Rippenheim, A. Ettenheim,
 Fetting, Eduard, in Lauf, A. Bühl,
 Heilig, Friedrich, in Forbach, A. Rastatt,
 Herion, Simon, in Gernsbach, A. Rastatt,
 Herrigel, Gottlob, in Heidelberg,
 Kirsch, Karl, in Karlsruhe,
 Köpff, Karl, in Markdorf, A. Überlingen,
 Kurz, Stefan, in Grafenhausen, A. Ettenheim,
 Link, Martin, in Kronau, A. Bruchsal,
 Manger, Michael, in Denzlingen, A. Überlingen,
 Merz, Karl, in Steinmauern, A. Rastatt,
 Meyer, Karl, in Todtnau, A. Schönau,
 Müller, Peter, in Altenheim, A. Offenburg,
 Münz, Julius, in Stein, A. Bretten,
 Mutter, August, in Seelbach, A. Lahr,
 Rutschmann, Anton, in Freiburg,
 Schreiber, German, in Weisenbach, A. Rastatt,
 Stratthaus, Hermann, in Mannheim,
 Wörner, Karl, in Pforzheim;

die Hauptlehrer an Volksschulen:

Bansbach, Josef, in Immenstaad, A. Überlingen,
 Bartholomä, Hermann, in Unterschüpf, A. Boxberg,
 Belschner, Leonhard, in Gölshausen, A. Bretten,
 Bier, Theodor, in Neusäß, A. Bühl,
 Blau, Thomas, in Malsch, A. Wiesloch,

Bock, Adam, in Eberstadt, A. Buchen,
 Bühl, Johann, in Waldenhausen, A. Wertheim,
 Eckert, Georg, in Blankenloch, A. Karlsruhe,
 Eiermann, Josef, in Wiesental, A. Bruchsal,
 Essenbreis, Jakob, in Bischweier, A. Rastatt,
 Göller, August, Mannheim,
 Götz, Augustin, in Niederhausen, A. Emmendingen,
 Hammer, Ferdinand, in Gremmelsbach, A. Triberg,
 Heckmann, Friedrich, in Denzlingen, A. Emmendingen,
 Hornberger, Emil, in Scherzheim, A. Kehl,
 Kälberer, Karl, in Dossenheim, A. Heidelberg,
 Knapp, Wilhelm, in Mössbach, A. Achern,
 Kullmann, Eugen, in Dittigheim, A. Tauberbischofsheim,
 Lang, Josef, in Neuburgweier, A. Ettlingen,
 Lehmann, Lazarus, in Lichtenau, A. Kehl,
 Leiber, Johann, in Gaggenau, A. Rastatt,
 Müller, Albert, in Masschenberg, A. Wiesloch,
 Prigius, Peter, in Mannheim,
 Schell, August, in Markdorf, A. Überlingen,
 Schilling, Eugen, in Karlsruhe,
 Schollmeier, Georg, in Sandhausen, A. Heidelberg,
 Staubaach, Wilhelm, in Obrigheim, A. Mosbach,
 Ulfamer, Johann, in Oberfässbach, A. Achern,
 Weber, Julius, in Karlsruhe,
 Zipse, Ludwig, in Eppelheim, A. Heidelberg;

sowie die Hauptlehrerin:

Zug, Josefina, an der Volksschule in Freiburg.

Diensterledigungen.

An den nachstehenden Höheren Schulen sind — soweit erforderlich vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag — die jeweils dabei verzeichneten etatmäßigen Stellen zu besetzen und zwar:

I. für wissenschaftlich gebildete Lehrer:

a. aus der Abteilung für alte Sprachen:

am Realgymnasium in Mannheim eine Stelle,
 an der Lessingschule in Mannheim zwei Stellen,
 an der Höheren Mädchenschule in Freiburg eine Stelle;

b. aus der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

am Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg zwei Stellen,
 an der Goetheschule in Karlsruhe zwei Stellen,
 am Realgymnasium in Mannheim eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Freiburg eine Stelle,

an der Oberrealschule in Heidelberg eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Mannheim eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Pforzheim vier Stellen,
 an der Realschule in Karlsruhe eine Stelle,
 an der Höheren Mädchenschule in Freiburg eine Stelle,
 an der Liselotteschule in Mannheim eine Stelle;

c. aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
 am Realgymnasium mit Oberrealschule in Freiburg drei Stellen,
 an der Humboldtschule in Karlsruhe eine Stelle,
 an der Goetheschule in Karlsruhe eine Stelle,
 am Realgymnasium in Mannheim zwei Stellen,
 an der Lessingschule in Mannheim eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Bruchsal eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Freiburg zwei Stellen,
 an der Oberrealschule in Heidelberg eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Karlsruhe eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Konstanz zwei Stellen,
 an der Oberrealschule in Pforzheim eine Stelle,
 an der Realschule in Karlsruhe eine Stelle;

II. für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer:

a. für Reallehrer:

am Realgymnasium in Mannheim eine Stelle,
 an der Oberrealschule in Heidelberg eine Stelle,
 an der Elisabethschule in Mannheim eine Stelle,
 an der Liselotteschule in Mannheim eine Stelle;

b. für Zeichenlehrer:

an der Oberrealschule in Heidelberg eine Stelle,
 an der Höheren Mädchenschule in Freiburg eine Stelle,
 an der Fichteschule in Karlsruhe eine Stelle;

c. für Musiklehrer:

an der Oberrealschule in Karlsruhe eine Stelle,
 an der Höheren Mädchenschule in Konstanz eine Stelle.

Es ist erwünscht, daß sämtliche seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer die Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht besitzen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — auf dem geordneten Dienstwege binnen 10 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Dieselben müssen — auf besonderem Blatt — in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, Art und Umfang der Lehrbefähigung, die derzeitige Verwendung und bei bereits etatmäßig angestellten Lehrern den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.

Die Vorlage der einzelnen Meldungen seitens der Anstaltsleitungen hat gesondert zu erfolgen.